

Satzung des
1. Sportverein Mörsch e.V.



§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der am 17.12.1919 in Mörsch gegründete 1. Sportverein Mörsch e.V. hat seinen Sitz in 76287 Rheinstetten-Mörsch. Seine Vereinsfarben sind „schwarz-gelb“.
- 2) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim unter der Nr. 356 eingetragen. Er ist Mitglied im Badischen Sportbund und im Südbadischen Fußballverband.
- 3) Das Geschäftsjahr entspricht einem Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Fußballsports im Jugend- und im Seniorenbereich, die Förderung von gesundheitsfördernden Sportarten sowie die allgemeine Förderung des Freizeitsports und die Pflege des örtlichen Brauchtums. Zu diesem Zweck stellt der Verein sein ganzes Vermögen, seine Baulichkeiten und die ihm von der Stadt Rheinstetten überlassenen Sportanlagen zur Verfügung.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- 4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied in den folgenden Verbänden
 - Südbadischer Fußballverband
 - Badischer Sportbund
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der unter vorstehenden Abs. (1) genannten Verbände als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Austritt aus diesen Verbänden sowie den Eintritt in weitere Fachverbände beschließen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Außerdem muss die angehängte Datenschutzerklärung ausgefüllt und unterschrieben werden.
- 2) Die Mitgliedschaft beginnt zum angegebenen Eintrittstermin, spätestens mit Beginn des Monats, in dem der Antrag dem Verein zugegangen ist. Die Aufnahme als Mitglied wird nicht gesondert bestätigt. Wird der Antrag abgelehnt, erfolgt eine entsprechende schriftliche Benachrichtigung, Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.
- 3) Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) jugendlichen Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern.
- 4) Aktives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, im Verein aktiv eine der angebotenen Sportarten betreibt und nicht einen anderen Mitgliedsstatus hat.

- 5) Passives Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern und zu verfolgen.
- 6) Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Mitgliedschaft und sportliche Betätigung im Verein setzt das Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters voraus. Jugendliche Mitglieder zwischen dem 7. und dem 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedsrechte im Verein persönlich aus; ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen. Jugendliche Mitglieder sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen, können ihr Stimmrecht jedoch in einer Jugendversammlung in vollem Umfang ausüben.
- 7) Jugendliche Mitglieder sind nicht für Vereinsämter wählbar.
- 8) Der Übergang vom jugendlichen zum aktiven bzw. passiven Mitgliederstatus erfolgt automatisch, jeweils auf den der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monat.
- 9) Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen (aktiven bzw. passiven) Mitglieds. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 10) Es können nur Personen am Spiel- und Übungsbetrieb des Vereins teilnehmen, die Mitglied des Vereins sind.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet zu Ende des Geschäftsjahres:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds, wobei mit sofortiger Wirkung keine weiteren Beiträge mehr fällig werden
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung und Ausschluss von der Mitgliederliste
- 2) Der freiwillige Austritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Verein. Er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zulässig.
- 3) Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung von zwei Jahresmitgliedschaften im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 4) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer dreiwöchigen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Die schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist allen Vorständen zugänglich zu machen. Nach Ablauf der Frist hat der Vorstand über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit abzustimmen. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen; der Beschluss wird mit Bekanntgabe an das Mitglied wirksam.
- 5) Gegen den Beschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen gerechnet ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich unter Angabe von Gründen an den Vorstand zu richten. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- 6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages sowie dessen Fälligkeit werden vom Vorstand in einer Beitragsordnung festgelegt. Durch Beschluss des Vorstandes können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- 2) Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen werden den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung der Beitragsordnung durch Aushang im Vereinsheim bekanntgegeben.
- 3) Über die Befreiung einzelner Mitglieder von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen hat die Mitgliederversammlung zu beschließen. Dies kann den Vorstand ermächtigen, hierüber zu entscheiden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens 4 bis 7 Personen, die für die einzelnen Ressorts Spielbetrieb, Jugend, Feste und Events, Finanzen und Controlling, Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Haus und Grundbesitz sowie Sponsoring zuständig sind. Einer der vorstehenden Vorstände fungiert als Vorstandssprecher. Im Nachgang der Mitgliederversammlung bestimmen die gewählten Vorstände den Vorstandssprecher aus ihrem Kreis
- 2) Wenn in der Satzung von Vorstand gesprochen wird, sind immer alle Vorstandsmitglieder gemeint.
- 3) Das Vorstandsgremium hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, aus denen sich u.a. die Zuordnung der Ressorts ergibt.
- 4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstände gleichberechtigt vertreten. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.
- 5) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 6) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von vorstehendem Abs. (5) beschließen, dass Mitgliedern des Vorstands auf deren Antrag für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

§ 9 Zuständigkeiten des Vorstands

- 1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
 - e) Abschluss und Kündigung von Dienst-, Arbeits- und sonstigen Verträgen
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme, die Streichung von der Mitgliederliste bzw. den Ausschluss von Mitgliedern

- 2) Der Vorstand ist berechtigt, für einzelne Projekte bei Bedarf aufgabenbezogene besondere Vertreter gemäß § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- 3) Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse zu bilden.
- 4) Ein Vorstandsmitglied kann auch mehrere Ressorts verantworten. Ebenso können verschiedene Vorstandsmitglieder sich die Verantwortung für ein Ressort teilen.
- 5) Der Vorstand ist berechtigt, formelle Satzungsänderungen auf Anordnung der Finanzbehörden oder des Registergerichts nach deren Vorgaben zu ändern ohne dass eine Mitgliederversammlung einberufen wird.

§ 10 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand für die restliche Dauer der Amtsperiode ein Ersatzmitglied. Als Ersatzmitglied kommt auch ein Mitglied des Vorstandes in Frage, das den vakanten Vorstandsbereich bis zur nächsten Mitgliederversammlung zusätzlich kommissarisch übernimmt.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

- 1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die dem Vorstandssprecher, bei dessen Verhinderung von einem der anderen Vorstände, in alternierender Form, einberufen wird. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung gilt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandssprechers. Die Sitzung wird vom Vorstandssprecher geleitet, bei dessen Verhinderung ist analog der Einberufung zu verfahren. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- 2) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung hat, mit Ausnahme jugendlicher Mitglieder, jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - c) Genehmigung des Jahresabschlusses des jeweils vergangenen Geschäftsjahres
 - d) Wahl des Kassenprüfers
 - e) Entlastung, Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung oder Fusion des Vereins
 - g) Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen
 - h) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) Beschlussfassung über die Zahlung einer Vergütung an den Vorstand
 - k) Wahl eines Wahlleiters

- 3) In Angelegenheiten, die den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§ 13 Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

- 1) Jedes Jahr, möglichst innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt über Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins und im Amtsblatt der Stadt Rheinstetten.
- 2) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Jedes Mitglied kann binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Einberufung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat die ergänzte Tagesordnung auf der Homepage des Vereins und dem Amtsblatt der Stadt Rheinstetten mind. 7 Tage vor der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandssprecher, bei dessen Verhinderung von einem der anderen Vorstandsmitglieder, geleitet. Ist keiner der vorgenannten Personen anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- 2) Die Protokollführung obliegt dem für das Ressort Presse und Öffentlichkeitsarbeit verantwortliche Vorstand oder einem von ihm beauftragten Mitglied.
- 3) Der Wahlleiter stellt vor Beginn der Neuwahlen den Antrag an die Mitgliederversammlung, ob die Entlastung bzw. eine Wahl offen, d.h. per Handzeichen, oder geheim/schriftlich durchgeführt werden soll. Eine geheime/schriftliche Entlastung bzw. Wahl ist durchzuführen, wenn diese von mind. 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen notwendig.
- 7) Zur Auflösung oder Verschmelzung des Vereins ist es notwendig, dass mindestens ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einem diesbezüglichen Beschluss zustimmen.
- 8) Für Wahlen gilt Folgendes: hat in ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der Wortlaut der geänderten Bestimmungen in das Protokoll aufgenommen werden.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe von 20 % aller Mitglieder vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 5, 12, 13 und 14 entsprechend.

§ 16 Abteilungen

- 1) Der Vorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.
- 2) Jede Abteilung wählt einen Abteilungsleiter. Der Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. In diesem Fall müssen die Mitglieder der Abteilung erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter jedoch ab, muss solange ein weiterer Abteilungsleiter gewählt werden, bis der gewählte Kandidat auch von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.
- 3) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben; diese bedarf der Genehmigung des Vorstands.

§17 Vereinsjugend

- 1) Die Jugend des Vereins sind alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 2) Die Jugend des Vereins wird durch den Vorstand Jugend geführt.
- 3) Die Jugendleitung muss einmal im Jahr eine Jugendversammlung einberufen und durchführen.

§ 18 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Nach Ablauf des Geschäftsjahres und Vorliegen des Jahresabschlusses haben die Kassenprüfer zu prüfen, ob die Mittelverwendung dem vorgeschlagenen Budget für das Geschäftsjahr entsprach und die Buchführung ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben diese der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 19 Vereinsstrafen

- 1) Vereinsstrafen werden vom Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verhängt. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung
 - b) Verstoß gegen die Zwecke des Vereins
 - c) Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
 - d) Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages für zwei Jahre nach Mahnung
 - e) Verstöße gegen geltende Vereinsordnungen
- 2) Im Übrigen sind die Mitglieder auch verpflichtet, den Anweisungen und Entscheidungen insbesondere der Vereinsorgane sowie der Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- 3) Vereinsstrafen sind:
 - a) Verwarnung
 - b) Ordnungsstrafe bis 500 Euro
 - c) Sperre bzw. vorübergehender Ausschluss aus dem Spielbetrieb bzw. dem Trainings- und Übungsbetrieb
 - d) Streichung/Ausschluss von der Mitgliederliste gemäß § 5, Abs. 3)
- 4) Das Verfahren richtet sich gemäß § 5 Abs. 4) und 5).
- 5) Weiteres kann durch eine Vereinsstrafenordnung geregelt werden, die der Vorstand beschließen kann.

§ 20 Haftung des Vereins

- 1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch eine Versicherung abgedeckt sind.

§21 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit den gemäß § 14, Abs. 7) notwendigen Mehrheiten beschlossen werden.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorstandssprecher und ein weiteres Vorstandsmitglied zu gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren bestellt.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Rheinstetten mit der Bestimmung, dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§22 Verschmelzung des Vereins

Im Falle einer Verschmelzung mit einem anderen Verein fällt das Vermögen an den neu entstehenden steuerbegünstigten Verein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 23 Gültigkeit der Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 30.01.2020 errichtet. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.
- 2) In der Mitgliederversammlung am 30.01.2020 wurde beschlossen, dass die formellen Anpassungen nicht vorgelesen und so akzeptiert werden.